ÜBERSICHTSPLAN M.=1:5000



MITTEILUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE GEPLANT
- VORHANDENE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG UND GESCHOSSZAHL
- LÄNGEN-, BREITEN- U. ABSTANDSMASSE
- WENDEKREIS MIT RADIUS

NACHRICHTLICHE ANGABEN

- BAHNANLAGE
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
- VORHANDENES 10KV-ERDKABEL
- GEPLANTE TRAFOSTATION

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)

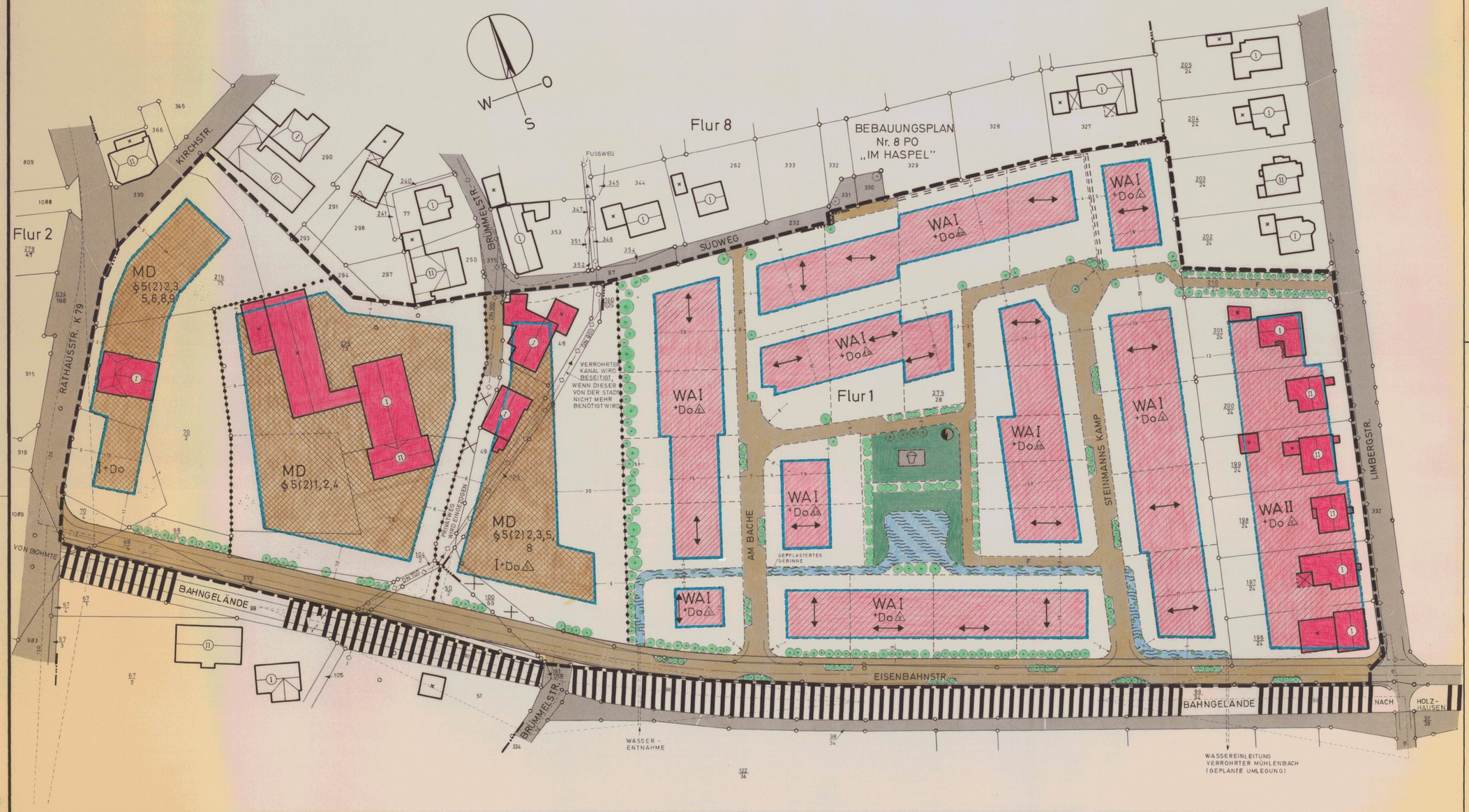
BAUGEBIETE	ART U. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHST-GRENZE	GRUNDFLÄCHEN-ZAHL	GESCHOSSFLÄCHEN-ZAHL	BAUMASSEN-ZAHL	BAUWEISE: OFFENE BAUWEISE	GESCHLOSSENE BAUWEISE	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER	NUR HAUSGRUPPEN	BAUGESTALTUNG: GEBÄUDEHÖHE (m) GEBÄUDE	NEBENGEBÄUDE	DRempelhöhe (m)	DACHAUFBAUTEN	DACHNEIGUNG	DACHDECKUNG	SOCKELHÖHE EINFRIEDIGUNG VORGÄRTEN GRENZBEBAUUNG
WA I +Do		1	0,4	0,5	-	○	-	E ED	-	MAX 9,00 FH	MAX 0,80			30° BIS 45°		
WA II +Do		2	0,4	0,8	-	○	-	E	-	MAX. 11,70 FH	MAX 0,80			30° BIS 45°		
MD I +Do		1	0,4	0,5	-	○	-	E	-	MAX. 9,00 FH	MAX 0,80		GAUBEN ZUGELASSEN	30° BIS 45°		
MD		-	0,2	0,3	-	○	-	-	-	MAX. 10,00 FH	-			25° BIS 45°		

DIE TRAUFENHÖHE VON GARAGEN, DIE AN DER NACHBARGRENZE STEHEN, DARF 3,00 M NICHT ÜBERSCHREITEN.

ZIEGEL- ODER BETONPFANNEN (NICHT GLASIERT) FARBE: ROT-BRAUN

SOCKELHÖHE 0,50 m ÜBER ZUKÜNFTIGER STRASSENHÖHE.

+D = 2. BZW. 3. GESCHOSS MUSS IM DACHGESCHOSS LIEGEN



LINIEN, FLÄCHEN UND BAULICHE ANLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- WA — ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD — ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE DORFGEBIET
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE GEPLANT
- F — ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE FUSSWEG GEPLANT
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE GEPLANT
- KINDERSPIELPLATZ
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT VERKEHRSBERUHIGENDEN MASSNAHMEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- WASSERFLÄCHE
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- SICHTDREIECK MIT MASSEN

TEILFLÄCHEN ZWISCHEN EISENBAHNSTR., SÜDWEG UND BRÜMMELSTR., DIE INFOLGE DER VERLEGUNG DES MÜHLENBACHES ÜBERBAUT WERDEN KÖNNEN, DÜRFEN IHRER GESTALTUNG NACH DEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES NUR UNTER DER VORAUSSETZUNG ZUGEFÜHRT WERDEN, DASS DAS GEMÄSS § 31 WASSERHAUSHALTSGESETZ NOCH DURZUFÜHRENDE VERFAHREN POSITIV ABGESCHLOSSEN UND DER MÜHLENBACH VERLEGT WORDEN IST.

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 1 TEILBLATT UND EINEM TEXTTEIL.
AUSSERDEM IST EINE BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGT

GRÖSSE DES PLANGEBIETES CA. 4,83 HA.
KARTENGRUNDLAGE: AMTLICHE KATASTERUNTERLAGE VON DER KREISVERWALTUNG MINDEN-LÜBBECKE.
GEMARKUNG: PREUSSISCH OLDENDORF
FLUR: 1 + 8

STADT PREUSSISCH OLDENDORF

Bebauungsplan Nr. 11 PO „Steinmann"

OFFENLEGUNGSFASSUNG

M.=1:500

Maßstab der Katasterkarte: Flur 1 1:2000
Flur 8 1:1000

1. AUSFERTIGUNG

Planentwurf und Ausarbeitung des Planes

Preußisch Oldendorf, den 15. 11. 1985

Stadt Preußisch Oldendorf
— Bauamt —

Der Stadtdirektor

i. A.

Stadtbauamtsrat

Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Katasternachweis vom 4.10.1985 überein.

Minden, den 27. März 1986

Kreis Minden-Lübbecke
Der Oberkreisdirektor
— Vermessungsamt —

i. A.

(Beinert)
Kreisobervermessungsrat

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Minden, den 27. März 1986

Kreis Minden-Lübbecke
Der Oberkreisdirektor
— Vermessungsamt —

i. A.

(Beinert)
Kreisobervermessungsrat

Die Übereinstimmung mit dem Auslegungsexemplar wird bescheinigt.

Preußisch Oldendorf, den 28.4. 1986

Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 -BGBL. I S. 2256- durch Beschluß des Rates der Stadt Preußisch Oldendorf vom 25. 2. 1986 gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8. 1984 (GV. NW. S. 594) aufgestellt worden.

Preußisch Oldendorf, den 25. 2. 1986

Stadtdirektor

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf einschließlich der Begründung gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes vom 25. 3. 1986 bis 25. 4. 1986 öffentlich ausgelegen.

Preußisch Oldendorf, den 28.4. 1986

Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom Rat der Stadt Preußisch Oldendorf am 25.6. 1986 als Satzung beschlossen worden.

Preußisch Oldendorf, den 26.6.1986

Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 8.5. 1987 genehmigt worden.

Az.: 35.21.11-609/17.0.19

Detmold, den 8.5. 1987

Der Regierungspräsident

Dieser genehmigte Bebauungsplan einschließlich Begründung wird gemäß § 12 BBauG. ab 198 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Genehmigung ist am 198 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Preußisch Oldendorf, den 198

Bürgermeister

Hat vorgelegen
Detmold, den 8. MAI 1987
Az.: 35.21.11-609/PO 19
Regierungspräsident
Im Auftrag

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 11 PO "Steinmann" der
Stadt Preußisch Oldendorf

1. Allgemeines

Das Bebauungsplangebiet liegt südlich des Stadtzentrums. Das Gebiet umfaßt die Grundstücke zwischen der südlichen Grenze der Eisenbahnstraße im Süden, der Rathausstraße im Westen, der Kirchstraße im Nordwesten, der nördlichen Grenze des Flurstückes 215/73, des Südweges und der Grenze des Bebauungsplangebietes des Bebauungsplanes Nr. 8 PO "Im Haspel" im Norden, der westlichen Grenze der Flurstücke 204/24, 203/24 und 202/24 im Osten, der nördlichen Grenze des Fußweges, des Flurstückes 210/24, im Norden und der Limbergstraße im Osten. Das vom Bebauungsplan erfaßte Gebiet hat eine Größe von ca. 4,83 ha.

2. Einfügung in die Bauleitplanung der Stadt

Im Flächennutzungsplan der Stadt Preußisch Oldendorf ist das Gebiet mit Ausnahme der Flächen zwischen der Rathausstraße und der Brümmelstraße als Wohnbaufläche dargestellt. Das Gebiet zwischen Rathausstraße und Brümmelstraße ist als Kerngebiet ausgewiesen. Es ist vorgesehen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern und die als Kerngebiet ausgewiesenen Flächen in MD-Gebiet umzuwandeln. Außerdem soll eine Fläche östlich der Brümmelstraße von Wohnbaufläche in MD-Gebiet umgewandelt werden. Der Rat der Stadt hat den Beschluß zur Änderung des Flächennutzungsplanes am 10.5.1984 gefaßt.

Der Rat der Stadt Preußisch Oldendorf hat am 10.5.1984 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das genannte Gebiet beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 7. Sept. 1984 in der "Stadtglocke", dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Preußisch Oldendorf, öffentlich bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung hat am 19. Sept. 1984 stattgefunden. Anregungen und Bedenken sind während der Bürgerbeteiligung nicht eingegangen.

3. Planungsziele und -zwecke

Die Grundstücke wurden bisher landwirtschaftlich genutzt. Im westlichen Bereich des Bebauungsplangebietes befinden sich die Haus- und Hofflächen eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes. Die zur Wohnbebauung anstehenden Flächen wurden von der Stadt Preußisch Oldendorf erworben. Sie sollen kurzfristig der Bebauung zugeführt werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Nachfrage an preiswerten Baugrundstücken in der Nähe des Stadtzentrums sichergestellt werden. Dieses dient auch der Stärkung des Stadtzentrums. Im übrigen bieten sich diese Flächen zur Bebauung an, da bereits östlich und nördlich eine Bebauung vorhanden ist. Gewerbebetriebe sind in der Nähe nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Wohngrundstücke durch den landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb ist nicht zu befürchten, da dieser in ausreichender Entfernung von diesen Grundstücken liegt.

Die Erschließung des Plangebietes durch Anschluß an die Wasserversorgung, Entwässerung , Strom- und Gasversorgung sowie Straßenbau ist unproblematisch und sichergestellt.

4. Planungsgrundsätze, Abwägung und Erschließung

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist erforderlich, um für die Flächen die Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu treffen.

Die zulässige bauliche und sonstige Nutzung dieser Grundstücke wird nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes sowie der Baunutzungsverordnung rechtsverbindlich festgesetzt.

Verkehrsflächen

Zur inneren Erschließung des Bebauungsplangebietes wird der Ausbau von zwei Straßen mit fußläufigen Verbindungen erforderlich. Es ist beabsichtigt, alle Straßen als Wohnstraßen mit Verkehrsberuhigungsmaßnahmen anzulegen. Außerdem wird der Ausbau der Eisenbahnstraße zwischen Rathausstraße und Limbergstraße erforderlich. Die Kosten für Grunderwerb, die Baufeldfreimachung, Straßenentwässerung und Straßenbefestigung werden mit ca. 700.000,-- DM veranschlagt.

Wasserversorgung

Der Bereich kann ohne Schwierigkeiten an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden. Die Löschwasserversorgung ist ebenfalls sichergestellt. Die Kosten für die Wasserversorgungsanlagen werden mit 50.000,-- DM veranschlagt.

Entwässerung

Die Entwässerung des Gebietes erfolgt im Mischsystem. Die Grundstücke werden durch neu zu verlegende Mischwasserkanäle in den Planstraßen entsorgt. Die Mischwasserkanäle werden an die vorhandene Kanalisation im Südweg und in der Limbergstraße angeschlossen. Die Kosten für die Entwässerung werden mit ca. 250.000,-- DM veranschlagt.

Sonstige Erschließungsanlagen

Für die Anlegung eines Kinderspielplatzes ist ein geeignetes Grundstück im Bebauungsplan ausgewiesen. Die Kosten werden mit rd. 20.000,-- DM für den Grunderwerb und rd. 20.000,-- DM für die Einrichtung veranschlagt.

Außerdem ist die Anlegung einer Wasserfläche mit Wassergerinne vorgesehen. Hierfür werden die Kosten mit 80.000,-- DM veranschlagt.

Strom- und Gasversorgung

Das Gebiet wird an die Strom- und Gasversorgung angeschlossen. Die Strom- und Gasversorgungsanlagen werden von den Versorgungsunternehmen vor Baubeginn mit dem Ausbau der Straße erstellt.

Die Gesamtkosten für die Erschließung des Baugebietes belaufen sich nach den Kostenanschlägen auf rd. 1.120.000,-- DM.

Preußisch Oldendorf, den 26. Februar 1986

Stadtdirektor

T e x t

zum Bebauungsplan Nr. 11 PO "Steinmann"

der Stadt Preußisch Oldendorf

1. Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 2 a, 9 und 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. BGBl. I S. 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949),

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW. S. 475),

die Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 24.11.1982 (GV. NW. S. 673/SGV NW 231) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26.6.1984 (GV. NW. 1984 S. 419/SGV NW 232)

und

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9. 1977 (BGBl. I S. 1757).

2. Grenzen

Vom Bebauungsplan werden die Grundstücke zwischen der südlichen Grenze der Eisenbahnstraße im Süden, der Rathausstraße im Westen, der Kirchstraße im Nordwesten, der nördlichen Grenze des Flurstückes 215/73, des Südweges und der Grenze des Bebauungsplangebietes des Bebauungsplanes Nr. 8 PO "Im Haspel" im Norden, der westlichen Grenze der Flurstücke 204/24, 203/24 und 202/24 im Osten, der nördlichen Grenze des Fußweges, des Flurstückes 210/24, im Norden und der Limbergstraße im Osten betroffen.

Die genauen Grenzen ergeben sich aus den Eintragungen im Plan.

3. Bestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus einem Planblatt und diesem Text. Gemäß § 9 Abs. 8 BBauG ist eine Begründung beigefügt.

4. Art und Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

4.1 Baugebiete

Für die Art der baulichen Nutzung sind die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes in Anwendung der Baunutzungsverordnung verbindlich.

WA I + D o	Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO	
	Geschoßzahl:	max. 1-geschossig, 2. Geschoß ist zulässig, muß im Dachgeschoß liegen
	Grundflächenzahl:	GRZ = 0,4
	Geschoßflächenzahl:	GFZ = 0,5
	Bauweise:	o = offene Bauweise
	Dachneigung:	30 - 45 °
	Drempel:	max. 0,80 m
	Dachdeckung:	Ziegel- oder Betonpfannen (nicht glasiert), Farbe: rot bis rotbraun)
	Gebäudehöhe:	max. 9,00 m Firsthöhe
WA II + D o	Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO	
	Geschoßzahl:	max. 2-geschossig, 3. Geschoß ist zulässig, muß im Dachgeschoß liegen
	Grundflächenzahl:	GRZ = 0,4
	Geschoßflächenzahl:	GFZ = 0,8
	Bauweise:	o = offene Bauweise
	Dachneigung:	30 - 45 °
	Drempel:	max. 0,80 m
	Dachdeckung:	Ziegel- oder Betonpfannen (nicht glasiert), Farbe: rot bis rotbraun
	Gebäudehöhe:	max. 11,70 m Firsthöhe
MD I + D o	Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNVO	
	Geschoßzahl:	max. 1-geschossig, 2. Geschoß ist zulässig, muß im Dachgeschoß liegen
	Grundflächenzahl:	GRZ = 0,4
	Geschoßflächenzahl:	GFZ = 0,5
	Bauweise:	o = offene Bauweise
	Dachneigung:	30 - 45 °
	Drempel	max. 0,80 m
	Dachdeckung:	Ziegel- oder Betonpfannen (nicht glasiert), Farbe: rot bis rotbraun
	Gebäudehöhe:	max. 9,00 m Firsthöhe
MD	Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNVO	
	Grundflächenzahl:	GRZ = 0,2
	Geschoßflächenzahl:	GFZ = 0,3
	Bauweise:	o = offene Bauweise
	Dachneigung:	25 - 45 °
	Dachdeckung:	Ziegel- oder Betonpfannen (nicht glasiert), Farbe: rot bis rotbraun
	Gebäudehöhe:	max. 10,00 m Firsthöhe

4.2. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO) liegen innerhalb der im Plan festgesetzten Baugrenzen.

4.3. Äußere Gestaltung (§ 81 BauO NW)

4.31 Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes für die Hauptgebäude werden geneigte Dächer und Ziegel- oder Betondachpfannen (Farbe rot bis rotbraun) festgesetzt.

Bei Garagen und Nebenanlagen sind Flachdächer zulässig.

4.32 Die Sockelhöhe (Abstand zwischen zukünftiger Straßenhöhe und Oberkante Erdgeschoßfußboden) darf in der Mitte des Gebäudes nicht mehr als 0,50 m betragen.

4.33 Dachgauben sind zulässig.

4.35 Einzäunungen:

a) zur Straße lebende Hecken oder Holzzäune zulässig (bis 0,80 m)

b) Grenzeinfriedigungen als Holzzäune, Maschendraht mit Pfählen und Sockelplatten oder lebende Hecken bis max. 2 m.

4.36 Die Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten und einzugrünen.

4.37 Bei Garagen ist Grenzbebauung zulässig. Die Aufstellung von Fertiggaragen in Stahlblechausführung ist aus gestalterischen Gründen ausgeschlossen. Bei gemeinsamer Grenzbebauung sind Tiefe, Gesimshöhe und Dachneigung aufeinander abzustimmen. Die Traufenhöhe von Garagen, die an der Nachbargrenze errichtet werden, darf 2,50 m nicht überschreiten. Zur Erreichung dieser Höhen sind die Garagen in der Höhe zum Gebäude abzusetzen. Satteldächer auf Garagen sind zugelassen.

4.38 Behelfsbauten (bauliche Anlagen aus Holzwerk, Bauplatten, Kunststoffhüllen, Blechtafeln, Pappbekleidung, Jute, Papierstoffen u.ä.) dürfen auf allen Grundstücken nicht errichtet werden. Dazu rechnen insbesondere auch Verkaufsbuden, auch wenn sie täglich aufgestellt und abgeräumt werden.

4.39 Fassaden:

Klinker oder Putz, Holzelemente in Giebeln und Wänden zulässig.

4.4. Erschließung und Verkehr

Die Erschließung der Wohnbauflächen erfolgt über die im Plan als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzten Straßen. Die Aufteilung der Verkehrsflächen wird in besonderen Ausbauplänen auf der Grundlage der Richtlinien für den Ausbau von Stadtstraßen festgelegt.

4.5. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 81 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Die Übereinstimmung mit dem Auslegungsexemplar wird bescheinigt.

Preußisch Oldendorf, den 28. April 1986

Stadt Preußisch Oldendorf · Kreis Minden-Lübbecke

Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 - BGBl. I S. 2256 - durch Beschluß des Rates vom 25. Februar 1986 gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW. S. 475) aufgestellt worden.

Preußisch Oldendorf, den 26. Februar 1986

Stadt Preußisch Oldendorf · Kreis Minden-Lübbecke

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf einschl. der Begründung gemaäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes

vom 25. März 1986 bis 25. April 1986

öffentlich ausgelegen.

Preußisch Oldendorf, den 28. April 1986

Stadt Preußisch Oldendorf · Kreis Minden-Lübbecke

Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom Rat der Stadt Preußisch Oldendorf am 25. Juni 1986 als Satzung beschlossen worden.

Preußisch Oldendorf, den 26. Juni 1986

Stadt Preußisch Oldendorf · Kreis Minden-Lübbecke

Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit der Verfügung vom 8. MAI 1987 genehmigt worden.

Az.: 35.21.11 - 609/P.9/19.....

Detmold, den 8. MAI 1987.....

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

.....

Dieser genehmigte Bebauungsplan einschließlich Begründung wird gemäß § 12 BBauG ab zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die Genehmigung ist am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Preußisch Oldendorf, den

.....
Bürgermeister

Eigentümer- und Flächenverzeichnis

zum Bebauungsplan Nr. 11 "Steinmann"

der Stadt Preußisch Oldendorf

Gemarkung: Preußisch Oldendorf Flur 1 und 8

Lfd.Nr.	Flur	Flurstück	Eigentümer, Wohnort, Straße, Hausnummmer	Fläche qm	Bemerkungen
1	1	100/69 tlw.	Stadt Preußisch Oldendorf	1.678	Eisenbahnstraße
2	1	160/029	Steinmann, Wilhelm, Pr. Oldendorf, Brümmelstraße 7	5	
3	1	275/28	Stadt Preußisch Oldendorf	27.401	
4	1	210/24	Stadt Preußisch Oldendorf	369	
5	1	207/24	Schürmeyer, Karl-Wilhelm, Pr. Oldendorf, Limbergstraße 3	807	
6	1	200/24	Goericke, Elisabeth u. Bernd, Pr. Oldendorf, Limbergstr. 17	825	
7	1	199/24	Hafer, Fritz, Pr. Oldendorf, Limbergstraße 19	824	
8	1	198/24	Nöh, Hans-Walter, Pr. Oldendorf, Limbergstraße 21	823	
9	1	197/24	Pollert, Werner, Pr. Oldendorf, Limbergstraße 23	822	
10	1	196/24	Schlegel, Helene, Pr. Oldendorf, Limbergstraße 25	775	
11	8	216/75	Steinmann, Wilhelm, Pr. Oldendorf, Brümmelstr. 7	1.438	
12	8	70/2	Vieselmeier, Wilhelm und Kloss-Vieselmeier, Karin, Pr. Oldendorf, Rathausstraße 24	2.752	
13	8	215/73	Steinmann, Wilhelm, Pr. Oldendorf, Brümmelstr. 7	4.878	

Übertrag 43.397 qm = rd. 4,3397 ha

Eigentümer- und Flächenverzeichnis

zum Bebauungsplan Nr. 11 "Steinmann"

der Stadt Preußisch Oldendorf

Gemarkung: Preußisch Oldendorf Flur 1 und 8

Lfd.Nr.	Flur	Flurstück	Eigentümer, Wohnort, Straße, Hausnummmer	Fläche qm	Bemerkungen
14	8	72	Steinmann, Wilhelm, Pr. Oldendorf, Brümmelstr. 7	1.506	
15	8	70/4	Vieselmeier, Wilhelm und Kloss-Vieselmeier, Karin, Pr. Oldendorf, Rathausstraße 24	170	
16	8	68/4	Stadt Preußisch Oldendorf	163	
17	8	68/5	Stadt Preußisch Oldendorf	625	
18	8	229	Stadt Preußisch Oldendorf	179	
19	8	104/2	Stadt Preußisch Oldendorf	66	
20	8	50/2	Stadt Preußisch Oldendorf	515	
21	8	49	Steinmann, Wilhelm, Pr. Oldendorf, Brümmelstr. 7	460	
22	8	48	Hölscher, Sophie, 2800 Bremen, Göttinger Str. 16 Hille-Hölscher, Margret, 2800 Bremen, Gretekamp 7	616	
23	8	103	Stadt Preußisch Oldendorf	232	
24	8	355 tlw.	Stadt Preußisch Oldendorf	375	Brümmelstraße

Aufgestellt am 26. Februar 1986

Stadtdirektor

Gesamtfläche/~~xxxxxxxx~~ 48.304 qm = rd. 4,8304 ha

S A T Z U N G

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 PO "Steinmann"

der Stadt Preußisch Oldendorf

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW. S. 475) und in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Grundstücke im anliegenden Eigentümer- und Flächenverzeichnis zum Bebauungsplan wird ein Bebauungsplan im Sinne des Bundesbaugesetzes aufgestellt.

§ 2

Planbestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus

a) einem Planblatt mit den Begrenzungslinien der öffentlichen Verkehrsflächen mit der Art und dem Maß der baulichen Nutzung,

b) Text zum Bebauungsplan,

c) Begründung zum Bebauungsplan,

d) Eigentümer- und Flächenverzeichnis.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung (Bebauungsplan) wird nach § 12 des Bundesbaugesetzes mit der Bekanntgabe der Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Preußisch Oldendorf, den 25. Juni 1986

Bürgermeister | Ratsmitglied | Schriftführer